

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

Maßnahme:	Neubau der Tram-Westtangente		
Objekt	Umbaumaßnahmen an Bauwerken der Münchner Stadtentwässerung		
Leistungsbild	Fachplanung Tragwerksplanung, §51 HOAI		
Bietername			
Leistungsverzeichnis			
01	Honorarzone und Honorarsatz	Vom Bieter einzutragen	
01.01	Folgende Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 52 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.4:	 	
01.02	Basis für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 52 HOAI, zuzüglich des nachfolgenden Prozentsatzes der Differenz zum oberen Honorarsatz der Honorartafel: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.4:	% % % %	
02	Vorläufig anrechenbare Kosten	Vom Bieter einzutragen	
02.01	Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer) Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1: 135.000 €, Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2: 135.000 €, Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3: 135.000 €, Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.4: €,		
02.02	Für die planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. 7 und 4 §4 Abs. 3 HOAI pauschal um den neben stehenden Prozentsatz erhöht: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.4:	% % % %	

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

03	Grundleistungen	Vom Bieter einzutragen
	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden Grundleistungen gemäß Anlage 14 zu § 51 HOAI:	
03.01	Grundlagenermittlung - Leistungsphase 1	
03.01.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.01.02		
03.02	Vorplanung - Leistungsphase 2	
03.02.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.02.02	Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.	
03.03	Entwurfsplanung - Leistungsphase 3	
03.03.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.03.02	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann.	
	Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4	
03.04.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.04.02	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.	
03.05	Ausführungsplanung - Leistungsphase 5	
03.05.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.05.02	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die	

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

03.06 Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6

- 03.06.01 ☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase
☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

- 03.06.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der bepreisten Leistungsbeschreibungen vollständig und angemessen ermittelt wurden.

Die Grundleistungen gemäß 03.01 bis 03.06 werden wie folgt prozentual bewertet (vom Bieter einzutragen):

Für Gebäude/ Ingenieur- bauwerke nach:	§ 1.1.1	§ 1.1.2	§ 1.1.3	§ 1.1.4			
Grundlagenermittlung:	 %	 %	 %	 %			
Vorplanung:	 %	 %	 %	 %			
Entwurfsplanung:	 %	 %	 %	 %			
Genehmigungsplanung:	 %	 %	 %	 %			
Ausführungsplanung:	 %	 %	 %	 %			
Vorbereitung der Vergabe:	 %	 %	 %	 %			
Insgesamt - %:	 %	 %	 %	 %			

04 Honorarzuschläge nach HOAI

Vom Bieter
einzutragen

☐ Entfällt

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- 04.01 Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsphasen gemäß § 56 HOAI prozentual wie folgt erhöht:

Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:

 %

Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2:

 %

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3:	 %
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.4:	 %
05	Zu-/Abschläge	Vom Bieter einzutragen
05.01	Unter Berücksichtigung der zuvor angebotenen Honorarbestandteile wird nachfolgender prozentuale Zuschlag + x% oder Abschlag – x % auf die Abrechnungssumme des Honorars für Grundleistungen vereinbart: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1: % Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2: % Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3: % Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.4: %	
05.02	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	
06	Besondere Leistungen	Vom Bieter einzutragen
	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst:	
06.01	LPH 1 Begehung in Abstimmung mit MSE und Bewertung der Bausubstanz Durchführen notwendiger Begehungen zur Zustandserfassung in Abstimmung mit der MSE sowie die Bewertung der Bausubstanz. Für die Kanalbegehungen hat eine Anmeldung beim Kanalbetrieb der Münchner Stadtentwässerung durch den Auftragnehmer zu erfolgen. Ggf. erforderliche Abstimmungen zu hierfür benötigten Verkehrssicherung und das dafür notwendige Einholen von verkehrsrechtlichen Anordnungen sind Inhalt der vorliegenden Leistungsbeschreibung. Die Gebühr für verkehrsrechtliche Anordnungen sowie ggf. notwendige Verkehrssicherungsleistungen (Verkehrsführung) werden gesondert vergütet (Nachweis).	 €/Bauwerk
07	Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen	Vom Bieter einzutragen
	Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nachfolgend je Aufgabenstellung vereinbarten Stundensätze. Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch	

Anlage 1e: Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

	Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen. Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandbezogene Leistungen nicht gesondert vergütet und sind in die Stundensätze einzukalkulieren.	
07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers	 €/Std
07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
08	Nebenkosten	Vom Bieter einzutragen
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI einschließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nettohonorars erstattet:	 %
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	
08.03	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	